REISINGER BAUMASCHINEN

MIETKATALOG

GIANT

HITACHI

REMAV
SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC
FAYAT GROUP

Auflage 1. 2022

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN

Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

WAS WIR SIND

Autorisierter Vertragshändler:

GIANT HITACHI REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN DYNAPAC FAYAT GROUP

WAS WIR KÖNNEN

- Qualifizierte Beratung
- Kompetenter Service
- Kauf-Leasing-Miete
- Sonderfinanzierungen
- Maßgeschneiderte Finanzierung
- Neumaschinen
- Gebrauchtmaschinen
- Ersatzteile aller Art
- Individuelle Lösungen für Spezialanfertigungen nach Ihren Wünschen
- Reparaturen wenn möglich vor Ort
- Reparaturen aller Fabrikate
- Auf Wunsch Abholung und Gestellung eines Ersatzgerätes
- Individuelle Lackierung

GIANT HITACHI

REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC FAYAT GROUP

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

Kompaktbagger (inkl. 2 Löffel)

Gewicht KG	Breite cm	Höhe cm	Grabt. cm	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pro KT
1200	79 - 105	137 - 230	195	100,00 €	90,00 €	75,00 €	10,00 €
1900	99 - 130	236	237	110,00 €	95,00 €	80,00 €	10,00 €
2700	157	241	274	120,00 €	100,00 €	90,00 €	10,00 €
3500	178	250	288	130,00 €	110,00 €	100,00 €	15,00 €
5000	198	256	367	160,00 €	140,00 €	120,00 €	15,00 €
9000	232	256	415	180,00 €	160,00 €	140,00 €	15,00 €

Anbaugeräte

Typ	Gewicht KG	Tonnage	Trägergerät	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Ver. pro KT
Hydrl. Abbruchhammer	120	1,2 t - 3,5 t	MS01	80,00 €	60,00 €	40,00 €	8,00 €
Hydrl. Abbruchhammer	150	2,0 t - 3,5 t	MS03	90,00 €	70,00 €	60,00 €	8,00 €
Hydrl. Abbruchhammer	220	4,0 t - 6,0 t	MS03	120,00 €	90,00 €	70,00 €	8,00 €
Hydrl. Abbruchhammer	425	6,0 t - 10 t	MS08	140,00 €	110,00 €	90,00 €	8,00 €
Hydrl. Erdbohrer	80	1,5 t - 2,0 t	MS01	90,00 €	70,00 €	50,00 €	8,00 €
2 Schalengreifer	250	3,0 t - 5,0 t	MS03	70,00 €	45,00 €	30,00 €	5,00 €
2 Schalengreifer	800	10 t - 18 t	MS10	130,00 €	80,00 €	60,00 €	5,00 €
Sortiergreifer	450	6,0 t - 9,0 t	MS03/MS08	80,00 €	60,00 €	40,00 €	8,00 €
Sortiergreifer	950	13 t - 19 t	MS10	150,00 €	120,00 €	70,00 €	10,00 €
Sieblöffel			MS01	30,00 €	20,00 €	10,00 €	
Sieblöffel			MS08	50,00 €	30,00 €	20,00 €	
Aufreißzahn			MS03	20,00 €	15,00 €	10,00 €	

GIANT HITACHI

REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC FAYAT GROUP

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

Kettenbagger (inkl. 2 Löffel)

Gewicht KG	Breite cm	Höhe cm	Grabt. cm	1-3Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers pr. KT
17000	259	285	525	260,00 €	240,00 €	200,00 €	25,00 €

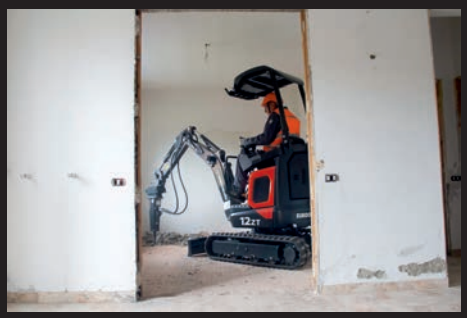

GIANT HITACHI

REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC FAYAT GROUP

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

Raupendumper

Gewicht KG	Breite cm	Höhe cm	Nutzlast KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers pr. KT
1270	108	155	1500	120,00 €	90,00 €	75,00 €	10,00 €

Raddumper

Gewicht KG	Breite cm	Höhe cm	Nutzlast KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers pr. KT
1810	149	185	2000	130,00 €	100,00 €	85,00 €	10,00 €

Radlader (inkl. Palettengabel und Schaufel)

Gewicht KG	Breite cm	Höhe cm	Inhalt m³	Nutzlast KG	Kipplast KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
2500	125	233	0,40	2200	2600	120,00 €	90,00 €	70,00 €	10,00 €
5000	184	259	0,80	2205	3410	160,00 €	140,00 €	120,00 €	15,00 €

GIANT HITACHI

REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC FAYAT GROUP

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

Teleskoplader (inkl. Palettengabel)

Typ	Traglast	Hubhöhe	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
Merlo 38.16 Roto	3800	16 Meter	250,00 €	230,00 €	210,00 €	25,00 €
Merlo 42.7	4200	7 Meter	190,00 €	170,00 €	150,00 €	25,00 €

Zubehör

Typ		1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
Lasthacken 5 t		30,00 €	20,00 €	10,00 €	5,00 €
Seilwinde 5 t		80,00 €	60,00 €	40,00 €	8,00 €
Arbeitskorb		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	

LKW- Teleskoparbeitsbühne (Führerscheinklasse 3/B)

Hubhöhe	seitl. Reichweite	zul. Gs. GW	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Ver. pr. KT
20 Meter	11,70 Meter	3500 KG	250,00 €	230,00 €	200,00 €	25,00 €

GIANT HITACHI

REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC FAYAT GROUP

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

Gelenk-Teleskoparbeitsbühne Diesel

Arbeitshöhe	Gewicht KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
16 Meter	6500	140,00 €	150,00 €	110,00 €	15,00 €

Teleskoparbeitsbühne BI Energie

Arbeitshöhe	Gewicht KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
20 Meter	7400	180,00 €	150,00 €	110,00 €	15,00 €

Scherenbühne

Arbeitshöhe	Gewicht KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
8 Meter elektrisch	1565	80,00 €	50,00 €	30,00 €	10,00 €
15 Meter Diesel	7000	140,00 €	120,00 €	90,00 €	15,00 €

GIANT HITACHI

REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC FAYAT GROUP

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

Rüttelplatten

Typ	Gewicht KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
Ammann 15/40	89	45,00 €	40,00 €	35,00 €	5,00 €
Ammann 25/50	135	48,00 €	43,00 €	35,00 €	5,00 €
Ammann 3020	213	50,00 €	45,00 €	40,00 €	5,00 €
Ammann 5030	412	60,00 €	50,00 €	45,00 €	5,00 €
Ammann 110/95	830	100,00 €	70,00 €	60,00 €	5,00 €

Zubehör

Typ		1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	
Vulolmatte		10,00 €	5,00 €	2,00 €	

Rüttelstampfer

Typ	Gewicht KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
Ammann ATR 68P	68	45,00 €	40,00 €	30,00 €	5,00 €

Grabenwalze

Typ	Gewicht KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
Rammax 1585	1480	100,00 €	80,00 €	70,00 €	8,00 €

GIANT HITACHI

REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC FAYAT GROUP

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

Sieben / Brechen

Typ	Gewicht	Siebleist.	Siebbeläge	Füllhöhe m	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers pr. KT
Trommelsieb RS 1500 Anh.	2500	20-30m³/h	15 mm**	2,35	220,00 €	190,00 €	170,00 €	20,00 €
Sieblöffel MS03/MS08	450		25-60mm Hydr. verstellbar	0,75	140,00 €	120,00 €	100,00 €	15,00 €
Brecherlöffel MS08	750				190,00 €	160,00 €	140,00 €	15,00 €

** Standard - andere Größen zuzügl. Montage-und Dermontagekosten

Kehrbesen

Typ	Gewicht	Arbeitsbr.	Aufnahme	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Ver. pr. KT
Adler K750 / Wassertank	690	210 cm	Staplerrein	90,00 €	50,00 €	40,00 €	5,00 €
Adler HK 5.5		75 cm	Handgef.	50,00 €	30,00 €	20,00 €	5,00 €

Anhänger

Typ	zul. Gesamtm.	Leergew. KG	Zuladung KG	1-3 Tage	4-13 Tage	ab 14 Tage	Vers. pr. KT
Baumasch. Anhänger	3500	770	2730	40,00 €	30,00 €	25,00 €	5,00 €

GIANT HITACHI

REMAV SIEBEN | BRECHEN | SORTIEREN

DYNAPAC FAYAT GROUP

VERMIETUNG • VERKAUF
SERVICE

REISINGER BAUMASCHINEN
Semptwiesen 8 • 84174 Eching • Tel.: 08709 92 777 0
reisinger-baumaschinen.de • info@rbm.la

Transport

	Transport kosten / h
LKW 7,5 t	55,00 €
LKW 7,5 t + Tieflader	75,00 €
LKW 31 t	95,00 €

Reinigung

kleine Reinigung	25,00 €
mittlere Reinigung	45,00 €
große Reinigung/h	75,00 € +Entsorgung

Fehlmenge

Kraftstoff	
Diesel	2,20 €/l
Benzin	2,50 €/l
Benzin Gemisch	3,30 €/l

Die Mietpreise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Transportkosten, Verschleiß abhängig vom jeweiligen Produkt, sowie ggf. zzgl. Bereitstellungskosten, Verbrauchsstoffen und Reinigung.
Der Tagesmietpreis basiert auf einer Nutzung von 8 Betriebsstunden je Werktag, d. h. Montag bis Freitag.
Jede Mehrstunde Nutzung wird mit 1/8 des jeweiligen Tagesmietpreises berechnet. Eine Vergütung von Minderstunden erfolgt nicht.

Geschäftsbedingungen des Mietvertrages für Baumaschinen, Gartengeräte, Baugeräte und Maschinen

§1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu Überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat en Mietgegenstand in einwandfreien, betriebsfähigen und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter keine Entschädigung verlangen.

§3 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und eventuelle Mängel zu beanstanden. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei der Übergabe erkannte Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr beanstandet werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solche Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen, dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Besichtigung eine bei der Übergabe vorhanden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Besichtigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei; grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens; Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf deiner fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen; falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Vermieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratung sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Anschluss weitere Ansprüche des Mieters die Regelung §3 Nr. 3 und 4 sowie §4 Nr. 1 entsprechend.

§5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der Berechung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Für jede darüber hinausgehende angefangene oder volle Stunde kann ein Zuschlag von 1/8 der Tagesmieter verlangt werden, jedoch max. der Doppelte Tagessatz des Mietzinses. Die Abrechung erfolgt auf Basis einer Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen. Die gesonderte berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
2. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittener oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüche.
3. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche beleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstanden Kosten abgerechnet.
4. Fällige Beiträge werden in dem Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferung zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
5. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt Abtretung an.

§6 Stillliegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat, (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, Innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an meistens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat die Stillliegezeit v.H. der dieser Zeit, entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen, falls nicht anders vereinbart, gilt der Handelsübliche Prozentsatz von 75%.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§7 Unterhaltspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; die sach-und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen; notwendige Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieterist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§8 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

1. Bei Vermietung des Mietgegenstandes darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

§9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieterrechtzeitig vorher anzuzeigen(Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet am dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit;§5 Nr.4.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigen, vollgetanktem und gereinigten Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereit zu halten; §7 Nr. 1b und 1c gilt entsprechend.
4. Die Rücklieferung hat wenn nichts anders vereinbart, während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand nach an diesem Tag zu prüfen.

§10 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wir der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in §7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenen Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von §9 Nr. 4 nicht unverzüglich und andernfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§11 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einen Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertag abtreten oder rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtetet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1 bis 4, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§12 Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar; Das gleiche gilt auch für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen; Bei Mietverträgen auf unbestimmte zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist (einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag; zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche; eine Woche wenn der Mietpreis pro Monat) vereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beheben im Falle(§5 Nr.4; wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird; wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt; in Fällen von Verstößen §7 Nr. 1.
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet §5 Nr. 4 in Verbindung §§ 9 und 10 entsprechend Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen langfristig nicht möglich ist.

§13 Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technischen zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§14 Maschinenbruchversicherung

1. Versichert sind Betriebschäden, Unfälle, Vandalismus und Diebstahl. Es gelten folgende Bedingungen. Bei größeren Geräten und Maschinen (ab einer Versicherungsgebühr von 9 Euro) beträgt die Selbstbeteiligung bei Schäden 10% jedoch mindestens 500 Euro. Bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 20% jedoch mindestens 2000 Euro. Bei Kleingeräten und Maschinen (Versicherungsgebühr bis 5 Euro) entfällt die Selbstbeteiligung bei Schäden, bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 500 Euro.
2. Bei größeren Geräten und Maschinen (ab einer Versicherungsgebühr von 9 Euro) ist die Versicherung ein Bestandteil unserer Mietbedienungen und er Abschluss der Versicherung die Voraussetzung für das Zustandekommen eines Mietvertrages. Bei Kleingeräten und Maschinen (Versicherungsgebühr bis 5 Euro) ist es dem Mieter freigestellt, die Versicherung in Anspruch zu nehmen. Sofern kein Versicherungsschutz vorliegt, haftet der Mieter im Schadensfall für den Wert des Mietgegenstandes.
3. Die Versicherungsgebühren werden pro Kalendertag berechnet.
4. Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder der Versicherungsprämie in Verzug besteht keine Schadensdeckung.
5. Schäden müssen dem Vermieter unverzüglich vom Mieter angezeigt werden.
6. Bei Diebstahl ist der Mieter zur Inanspruchnahme der Versicherung nur dann berechtigt, wenn der Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde gemeldet hat und dem Vermieter ein dementsprechender Nachweis vorlegt. Kein Versicherungsschutz bei Weitergabe der Mietsache an Dritte.

§15 Transport / Anlieferung

1. Anlieferung und Abholung erfolgt bis/ab Bordsteinkante.
2. Die Anlieferung und Rückgabe hat zum vereinbarten Tag zur vereinbarten Zeit zu erfolgen. Terminverschiebungen sind unverzüglich dem Mieter oder Vermieter telefonisch anzuzeigen.
3. Bis zum Tag der Abholung der Maschine wir der vereinbarte Mietzins pro Tag weiter berechnet.

§15 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollten schriftlich erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung diese Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden und Wechselprozess ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder nach seiner Wahl. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters Klagen.